Entgeltordnung
für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Frankenberg/Sa.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am ……. 2026 folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Grundsätzliche Regelungen

1. Die Stadt Frankenberg betreibt eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung; sie kann Dritte mit der Betreibung dieser Obdachlosenunterkunft beauftragen.
2. Die Obdachlosenunterkunft im Objekt Altenhainer Straße 59 wird gemeinsam mit der Stadt und dem Verein Gemeinschaftswerk Frankenberg/Sa. e.V. betrieben.
3. Die Nutzung der von der Stadt bereitgestellten Obdachlosenunterkunft ist kostenpflichtig. Das Benutzungsverhältnis entsteht durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt als Ortspolizeibehörde. Es endet mit der Aufgabe der Unterkunft durch die eingewiesene Person, durch Ableben der eingewiesenen Person, durch Verfügung durch die Stadt, die dem Betroffenen den weiteren Aufenthalt in der Unterkunft versagt oder durch Ablauf einer in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist.
4. Kostenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen werden, sind Gesamtschuldner. Die Kosten können auch mittels Erstattung (Abtretungserklärung) direkt durch die zuständigen Sozialbehörden beglichen werden.
5. Die Kostenpflicht beginnt mit dem Bezug der Räume und endet am Tag der Räumung. Der Tag des Ein bzw. Auszugs wird in voller Höhe berechnet.
6. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich kostendeckend zu erheben.

 Die Kosten für die Obdachlosenunterkunft im Objekt Altenhainer Straße 59 sind alle 2 Jahre neu zu kalkulieren und das daraus resultierende Entgelt in dieser Entgeltordnung für 2 Jahre festzuschreiben.

2. Entgelte für die Obdachlosenunterkünfte im Objekt Altenhainer Straße 59

Die Obdachlosenunterkunft Altenhainer Straße stellt die Regelunterbringung in der Stadt Frankenberg/Sa. dar. In ihr erfolgt eine reinen Unterbringung ohne sozialpädagogische Betreuung durch den Betreiber.

Für die Benutzung der Unterkünfte im Objekt Altenhainer Straße 59 gilt folgendes:

1. Das Nutzungsentgelt ist monatlich zu entrichten. Wird die Unterkunft nur anteilig eines Monats genutzt, so wird je Tag zu 1/30 der jeweiligen Monatsgebühr berechnet.
2. Das Nutzungsentgelt wird mit der Einweisungsverfügung festgesetzt und wird erstmals 2 Wochen nach Einweisung zur Zahlung fällig; danach ist es monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag eines Monats zu entrichten.

3. Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus:

 - Grundentgelt (enthält die Miet- und Nebenkosten, die Heiz- und Stromkosten, Personalkosten)

4. Das Nutzungsentgelt wird kalkuliert je Platz und Monat auf Basis der im Objekt zur Verfügung stehenden Platzkapazität. **Das Nutzungsentgelt ergibt sich gem. Anlage.**
5. Die Nutzung der Duschen und der Waschmaschine erfolgt mit Münzautomaten mit Duschmarken. Dafür wird pro Duschmarke eine Gebühr von 1,00 € erhoben. Der Kauf der Duschmarken erfolgt beim zuständigen Personal in der Einrichtung und wird bei der Stadtverwaltung abgerechnet.

3. Entgelte für andere Arten der Unterbringungen

Sofern die Stadt obdachlose Personen anders unterbringt (bspw. durch anderweitige Anmietung oder Beschlagnahme), als in der Unterkunft im Objekt Altenhainer Straße 59, ist auch diese Unterbringung entsprechend den Grundsätzen nach Buchstabe A kostenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt hierbei nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

Frankenberg/Sa., ……..2026

Gerstner
Bürgermeister

Anlage (Kalkulation und Entgeltfestsetzung) – Stand: Oktober 2026

Durchschnittliche Kosten Betrieb des Objektes Altenhainer Straße 59
pro Jahr Verbrauchskosten (Grundentgelt)

Objektkosten

Kaltmiete	21.000 €
Nebenkosten incl. Heizung, Strom, Warmwasser	23.886 €
Betrieb (inkl. Personalkosten)	28.188 €
	73.074 €

Grundentgelt (pauschal auf Basis Verbrauchskosten, incl. Büro und Sanitär- und Gemeinschaftsräume, Gartennutzung, mobiliert)

Kapazität (Plätze/Betten)	15
	73.074 €
verbrauchsabhängige Kosten pro Jahr	
je Platz pro Jahr	5.975 €
Grundentgelt je Platz pro Monat	**406 €**

Das Nutzungsentgelt für die Obdachlosenunterkunft Altenhainer Straße 59 von:

Januar 2027 bis Dezember 2028

je Platz pro Monat: **406,00 €**